

Entscheidung

In dem Statutenverfahren

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch [...] und [...], [...]straße [...], [...] [...] [...],

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 31. Mai 1983 in Bonn unter Mitwirkung von .

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Alfred Gaertner

entschieden:

1. Es wird festgestellt, daß nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 1978, AZ II ZR 177/76 die Tätigkeit für eine andere Partei im Sinne des § 6 Organisationsstatut zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft in der SPD führt.
2. Das Verfahren gemäß § 20 der Schiedsordnung gilt für Vereinigungen, für die die Feststellung der Unvereinbarkeit durch den Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut festgestellt worden ist. Wer für eine zum Bundestag kandidierende andere politische Partei als die SPD tätig wird, erfüllt den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Organisationsstatut.
3. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Organisationsstatuts bedarf es nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in Verbindung der unter Ziffer 1 erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs keines Parteiordnungsverfahrens gemäß § 35 Organisationsstatut; in diesen Fällen handelt es sich nicht um einen Parteiausschluß, sondern um eine automatische Beendigung der Parteimitgliedschaft.
4. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Organisationsstatut können Schiedskommissionen nur dann tätig werden, wenn der

Sachverhalt des Tätigwerdens für eine andere Partei streitig ist, nicht aber das jeweilige Tätigwerden gemäß § 35 Organisationsstatut im einzelnen bewerten. In der Regel bewirkt das Tätigwerden gemäß § 6 Abs. 1 die automatische Beendigung der Mitgliedschaft und wirkt wie ein Parteiaustritt.

Gründe:

A.

1. Der Vorstand des SPD-Unterbezirks [...] faßte am 29. April 1983 folgenden Beschluß:

„Betr.: Parteiausschluß bzw. Parteiordnungsverfahren des UB-Vorstandes [...] gegen das Parteimitglied [...]

Bezug: Stellungnahme der Bezirks-Schiedskommission II vom 27.4.83 (Anlage 1) zur Berufung von [...] vom 24.3.83 (Anlage 2) gegen den Parteiausschluß durch den UBV [...] vom 18.3.83 (Anlage 3)

Der Vorstand des Unterbezirks [...] bekräftigt seinen Beschluß vom 18.3.83 und beantragt gem. § 21 der Schiedsordnung bei der Bundesschiedskommission festzustellen:

1. Daß die Entscheidung des UB [...] vom 18.3.83, das Mitglied [...] wegen seiner Wahlauftrufe und somit Tätigwerdens zugunsten einer anderen politischen Partei gem. §§ 6 und 35 des Org.-Statutes, aus der Partei auszuschließen, satzungsmäßig rechters ist.
2. Daß die Bestimmungen des § 6, Abs. 1 und insbesondere Abs. 3, auch die Bezirks-Schiedskommission II binde.
3. Daß die Stellungnahme der Bezirks-Schiedskommission II vom 27.4.83 zurückgewiesen wird.
4. Daß der Parteiausschluß des ehemaligen Mitgliedes [.....] endgültig ist.

Begründung:

Entscheidung der Bundes-Schiedskommission vom 21.3.1977, erneut veröffentlicht durch Rundschreiben des Parteivorstandes vom 11.3.83 (Anlage 4).

Verfahrensvertreter:

Als Vertreter des UB-Vorstandes und somit als Beteiligte in Parteiordnungsverfahren gem. § 9, Abs. 1 b, benennt der UBV:

Mitglieder

[...]

[...]

Stellvertreter

[...]

[...]

Begründung und Beweise:

1. Auf einer Landes-/Bundespressekonferenz der „Grünen“ am 11.2.83 in [...] gab [...] in seiner Eigenschaft als Betriebsrat und

SPD-Mitglied

die Empfehlung, mit der Zweitstimme bei der Wahl am 6. März die "Grünen" zu wählen. Hierüber wurde in Funk und Presse berichtet.

Beweis :

NRZ vom 12.2.83 - Ges.-Ausgabe (Anlage 5)

NRZ vom 12.2.83 - Ausgabe [...]

WAZ vom 12.2.83 - Ges.-Ausgabe.

eigenes Eingeständnis. von [...] in seinem Schreiben vom 18.2.83 (Anlage 6 + 9)

2. Daraufhin hat der UB-Vorstand mit Beschluß vom 15.2.83 festgestellt, daß durch den Wahlauf Ruf [...] zugunsten der „Grünen“ zweifelsfrei für eine andere politische Partei aktiv geworben wurde und dies nach Auffassung des UB-Vorstandes ein Tätigwerden ist und somit ein eindeutiger Verstoß gegen § 6, Abs. 1 , des Org.-Statuts vorliegt. .

Beweis: Beschluß UBV vom 15.2.83 (Anlage Nr. 7)

3. Hierüber wurde [...] mit Schreiben vom 15. Febr. in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, unter Hinweis auf die Konsequenzen seine Erklärung öffentlich zu widerrufen und dies dem UB-Vorstand gegenüber bis zum 18.2.83 schriftlich zu erklären. Sofern [...] hierzu nicht bereit sei, würde er aufgefordert, durch Rückgabe . des Mitgliedbuches aus der SPD auszutreten.

Beweis: Brief UB an [...] (Anlage Nr. 8)

4. Daraufhin erfolgte eine schriftliche Stellungnahme von [...], die am 21.2.83 im Unterbezirk einging. In dieser Stellungnahme wurde nicht etwa der Wahlauf Ruf widerrufen, sondern nunmehr schriftlich mit der handschriftlichen Unterschrift [...] bestätigt, daß er anläßlich einer Pressekonferenz der „Grünen“ in [...] am 11.2.83 als SPD-Mitglied öffentlich die Empfehlung abgegeben habe, mit der Zweitstimme bei der Bundestagswahl am 6. März 83 die "Grünen" zu wählen.

Beweis: Brief [...] an UB vom 21.2.83 (Anlage Nr. 9)

5. Auf Grund der v. g. Fakten, Beweise und des eigenen Eingeständnisses von [...] sieht sich der UBV gezwungen, seine einst. Entscheidung vom 18.3.83 zu bestätigen und festzustellen,

daß [...] durch den Wahlauf Ruf zugunsten der "Grünen" eindeutig für eine. andere politische Partei tätig geworden ist und dies nach den Bestimmungen des § 6, Abs. 1 des Org.-Statutes unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist."

2. Dabei stützte sich der Unterbezirk offensichtlich auf ein Rundschreiben des Bundesgeschäftsführers an alle leitenden Landes- und Bezirksgeschäftsführer vom 11. März 1983, in dem er u.a. ausführt:

"Zur Frage der Unterschriftsleistung für eine andere Partei oder der Tätigkeit für eine andere Partei (Aufruf zur Wahl) enthält das Statut eine eindeutige Regelung in § 6 Abs. 1 Organisationsstatut. Auch die Rechtsfolge ist eindeutig geregelt. Ich verweise auf die beigelegte Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 21. April 1977. Dort heißt es auf Seite 10:

„Da § 6 des Organisationsstatuts die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei als der SPD als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklärt und die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei diesem Tatbestand gleichstellt, haben die Antragsgegner den Tatbestand des § 6 des Organisationsstatuts erfüllt.

Der Sinn des § 6 Abs. 1 Organisationsstatut ist die Feststellung einer automatischen Unvereinbarkeit, die .keiner besonderen zusätzlichen Willenserklärung durch die einer anderen Partei Beitretenden oder sie Unterstützenden bedarf. Sonst hätte § 6 Abs. 1 nicht von Unvereinbarkeit ohne weitere Bedingungen gesprochen.

Nach § 6 Abs. 1 führt die Unvereinbarkeit zur automatischen Löschung der Mitgliedschaft in der SPD, weil die entsprechende Willenserklärung wie ein Austritt aus der SPD gewertet wird. Damit ist die Mitgliedschaft

bereits durch die Unterschriftsleistung unter dem Wahlvorschlag einer anderen Partei beendet."

Ich möchte Euch daher bitten, die sich aus einem solchen Verhalten ergebenden notwendigen Konsequenzen zu ziehen."

3. Der von der Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft betroffene [...] hat in einem Schreiben vom 24.3.1983 an die Bezirksschiedskommission [...] ausgeführt, daß er auf Verlangen des Unterbezirks [...] vom 15.2.1983 seinen Aufruf „Zweitstimme Grün“ zu widerrufen insofern gefolgt sei, als er sich „weiterer öffentlicher Aufforderungen, mit der Zweitstimme Grund zu wählen, enthalten“ werde, „bis mir die Grenzen des § 6 in einer Verhandlung (oder Gespräch) deutlich aufgezeigt werden“. Er könne ferner als „einfaches Mitglied die Beschlüsse der Bundesschiedskommission nicht kennen, die in diesem Fall Grundlage der Entscheidung des Unterbezirks waren“. Er lese aus dem Organisationsstatut und der Schiedsordnung klar heraus, daß in jedem Fall eine Möglichkeit der Rechtfertigung und der Bewertung der Schwere des Verstoßes in einem POV gegeben sein müsse und verweist auf die Fälle der SPD-Wissenschaftler Graf von Krokows und von SPD-Mitgliedern aus Hannover, die ebenfalls aufgefordert hatten, die CDU bzw. mit der Zweitstimme Grün zu wählen. Weiterhin führt er aus, daß nach seiner Auffassung „über zwei Millionen Wähler Grün gewählt“ hätten, darunter „sicherlich auch zahlreiche SPD-Mitglieder“ was zu einer breiten inhaltlichen Diskussion in unserer Partei führen müsse. Er zitiert zum „Dialog mit den neuen sozialen Bewegungen“ die Genossen Willy Brandt und Peter Glotz und fordert, daß diese Diskussion „nicht mit technokratischen Mitteln- eines sofortigen Ausschlusses geführt werden“ könne.
4. Daraufhin faßte der UB-Vorstand den unter Ziffer 1 zitierten Beschluß.

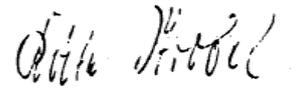
B.:

1. Die unmittelbare Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung, da - entsprechend dem Rundschreiben des Bundesgeschäftsführers der SPD - diese Streitigkeit nicht im Bereich eines einzigen Parteibezirks entstanden ist.
2. Nahezu alle Beteiligten an diesen Vorgängen bezeichnen die Beendigung der Mitgliedschaft des ehemaligen Mitgliedes [...] fälschlich als Parteiausschluß. Ein Parteiausschluß setzt ein Parteiordnungsverfahren und die Tatbestände des § 35 des Organisationsstatuts in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Schiedsordnung voraus. Es handelt sich im vorliegenden Fall aber gerade nicht um einen Parteiausschluß gemäß § 35 Organisationsstatut, sondern vielmehr um

die automatische Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 f. Organisationsstatut.

3. Diese automatische Beendigung der Mitgliedschaft geht auf die unter Ziffern 1. und 2. des Entscheidungstextes genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs und der entsprechenden Entscheidungen der Bundesschiedskommission zurück. In diesen Fällen bewerten die Schiedskommissionen nicht das Verhalten unter dem Gesichtspunkt des § 35 des Organisationsstatutes, sondern stellen allenfalls die Tatsachen fest, die sowohl vom Bundesgerichtshof als auch von der Bundesschiedskommission oder nach den allgemeinen rechts- und politischen Begriffen als Tätigkeit für eine andere Partei angesehen werden müssen. Dazu genügt in der Regel die bloße Feststellung dieser Tatsache durch die zuständigen Vorstände der Partei und ihrer Gliederungen, und es bedarf nicht eines Parteiordnungsverfahrens. Dem dadurch Betroffenen bleibt als Rechtsschutz die Möglichkeit, das Nichtvorliegen der die automatische Beendigung begründenden Tatsachen vor einem ordentlichen Gericht zu klären. Eine Nachprüfung der Bewertung dieser Tatsachen ist aber nach den oben erwähnten Entscheidungen weder von den ordentlichen Gerichten noch von den Schiedskommissionen statthaft.
4. Es kann dahingestellt bleiben, ob in solchen Fällen auch eine Sofortmaßnahme durch den zuständigen Bezirksvorstand mit der gleichzeitigen Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens zulässig ist. Auf jeden Fall ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Feststellung der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft statthaft. Bis zu dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatte die Bundesschiedskommission in solchen Fällen in ihren Entscheidungen die automatische Beendigung der Mitgliedschaft regelmäßig festgestellt und hinzugefügt, daß andernfalls ein Ausschluss gemäß § 35 des Organisationsstatuts notwendig werden würde. Dieser zusätzlichen Begründung bedarf es nun nach der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht mehr. Vielmehr ist die automatische Beendigung der Mitgliedschaft in den genannten Fällen des § 6 des Organisationsstatuts nunmehr rechtlich abgesichert.
5. Das Rechtsschutzinteresse des ehemaligen Mitglieds [...] ist - wie in allen anderen Fällen der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft in der SPD - auch dadurch gewahrt, daß er den die Feststellung nach § 6 Organisationsstatut treffenden Vorstand einer Gliederung der Partei gegenüber, die diese Feststellung begründenden Tatsache bestreiten und notfalls die ordentlichen Gerichte in dieser Sache anrufen kann. [...] hat aber die Tatsache seines Aufrufs, daß er aufgefordert habe, Grün zu wählen, garnicht bestritten, sondern zugegeben. Zwar hat er erklärt, er wolle bis zu einem Gespräch über den § 6 Organisationsstatut und die Rechtmäßigkeit seines Handelns sich zurückhalten, gleichzeitig aber — wie auch schon aus dieser Bemerkung hervorgeht — sein Verhalten für gerechtfertigt und durch Äußerungen der Genossen Brandt und Glotz für abgesichert erklärt. Daß diese seine Behauptung dem Inhalt der Erklärung des ersten Vorsitzenden der

SPD und ihres Geschäftsführers nicht entsprechen, braucht hier nicht besonders ausgeführt zu werden. Vielmehr ist ausschließlich maßgebend, daß der Tatbestand des § 6 Organisationsstatut nach eigenem Eingeständnis des früheren Mitgliedes [...] erfüllt ist. Jedes Mitglied der SPD, die im übrigen eine Einteilung nach "einfachen" und nach [...] Auffassung offensichtlich privilegierten Mitgliedern nicht kennt, muß sich darüber im Klaren sein, daß es keiner besonderen Rechts- oder sonstigen Kenntnisse bedarf, die aus § 6 Organisationsstatut sich ergebenden Folgen zu erkennen, obwohl Steegmann in seinen Ausführungen deutlich erkennen läßt, daß ihm diese Bestimmungen wohl bekannt sind.



(Käthe Strobel)